

## 5. DIE ERGÄNZENDEN VORSCHRIFTEN ÜBER DIE KONZERNRECHNUNGSLEGUNG

### 5.1 Konsolidierungspflicht und Konsolidierungskreis

Der Konsolidierungspflicht unterstellt werden künftig alle grossen Unterordnungskonzerne, deren Muttergesellschaft entweder eine Aktiengesellschaft, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eine Kommanditaktiengesellschaft oder (unter bestimmten Voraussetzungen) eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist. Das Bestehen einer Konsolidierungspflicht kann entweder nach der Brutto- (addierte Jahresabschlusszahlen aller einzubeziehenden Mutter- und Tochtergesellschaften) oder der Nettomethode (Zahlen der konsolidierten Jahresrechnung) festgestellt werden. Bei Anwendung der Bruttomethode (bzw. Nettomethode) betragen die Schwellenwerte: «konsolidierte Bilanzsumme» 26.64 (bzw. 22.2) Millionen Schweizer Franken, «konsolidierter Umsatz» grösser als 53.28 (bzw. 44.4) Millionen Schweizer Franken und mehr als 250 Beschäftigte. Wenn die Aktien oder Anteile einer Konzerngesellschaft an einer Börse kotiert sind, besteht die Konsolidierungspflicht unabhängig von der Konzerngrösse.

Für die Konsolidierungspflicht massgebend ist die Befugnis zur Beherrschung einer Gesellschaft, gleichgültig, ob diese ausgeübt wird oder nicht. Ein Konzern nach liechtensteinischem Recht wird ausschliesslich durch die Konsolidierungsregeln definiert; ein eigentlicher Konzernbegriff bzw. ein Konzernrecht ist nicht vorhanden.

Gleichordnungskonzerne und Konzerne mit Mutterunternehmen anderer Rechtsform (z. B. Anstalt, Treuunternehmen, Stiftung) sind nach neuem Recht von der Konsolidierungspflicht ausgenommen. Gleiches gilt (unter bestimmten Voraussetzungen) für Beteiligungsgesellschaften, deren Zweck einzig darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen. Diese Bestimmung trägt der Tatsache Rechnung, dass in Liech-